

A

DIE
LITTERATUR DES STAATSRECHTS
UND DES
VERWALTUNGSRECHTS

1884 BIS 1894

VON

Arthur von Kirchenheim
PROFESSOR IN HEIDELBERG



LEIPZIG
J. C. HINRICHS'SCHE BUCHHANDLUNG
1896

A

Druck von Hartmann & Wolf in Leipzig.

Strafrecht und Kriminalpolitik. 1884—1894.

Übersicht: I. Allgemeine Werke; II. Kriminalpolitische Schriften;
III. Monographien des allgem. Teils; IV. Monographien des besond. Teils.

Abkürzungen: Ausser den im CBL f. RW. gebräuchlichen Abkürzungen bed. G. A. = (Goldtamms) Archiv für StrR.; GS. = Gerichtssaal; IKV. = Internationale Kriminalistische Vereinigung; Z. bed. in diesem Bericht nur Zeitschr. f. d. ges. StrRW. v. Liszt (Berlin, Guttentag); ZZ. = Zeitschriften. Röm. u. arab. Ziffern in Klammern ohne Zusatz bed. stets Bd. u. S. des CBL f. RW.

Die gesamte Strafrechtswissenschaft mit Ausschluss des bereits behandelten StrPrR. soll der folgende Bericht umfassen, was die Litteratur des Jahrzehnts 1884—94 geleistet, verzeichnen und dadurch die Strömungen, die diesen Teil der RW. bewegt haben, erleuchten. Wird das möglich sein? Nächst, ja neben den Erörterungen über den E. e. b. GB. standen im letzten Jahrzehnt die Fragen über die Reform des StrR. im Mittelpunkt des Interesses: hatte man in den siebenziger Jahren die dogmatischen Bauten auf grund des neuen RStrGB. errichtet, so wandte man sich, wie bereits der erste Litteraturbericht (III 52) hervorheben konnte, mit Beginn der achtziger Jahre der Kritik des bestehenden Systems zu. Die Rspr. des Rg. erweckte die Kritik der Juristen, die Beobachtung der Kriminalität in Verbindung mit der Zunahme der „sozialpolitischen“ Studien bestärkte die Kritik des Publikums über Strafrechtspflege und Strafvollzug. Wer das alles überblicken will, begegnet den grössten Schwierigkeiten: denn neben den Schriften über die lex lata darf er die Forderungen der Reformapostel nicht übersehen, und neben den deutschen Schriften darf er wenigstens zuweilen ausländische Werke nicht vergessen. Auch im StrR. stehen nationale und kosmopolitische Elemente im engsten Zusammenhang (Z. f. schweiz. StrR. IV 1) und wenn es wahr ist, dass die Völker sich mehr unterscheiden durch die Eigenart derer, die die GG. machen, als durch den Charakter solcher, die sie übertreten, so muss der Kriminalist heute mehr denn je nicht nur seines Landes, sondern auch anderer Völker Verbrechen und Strafrechtswissenschaft studieren. Wir